

Herr Züll von der FDP-Fraktion erläuterte zunächst sein Abstimmungsverhalten. Selbstverständlich sei man dafür, das Begehren der dort Wohnenden zu erfüllen. Aber nach den Formulierungen und der dürftigen Begründetheit der textlichen Festsetzungen sehe er sich außerstande, den Beschlüssen zuzustimmen. Als Begründung führte er u.a. an, dass die rückwärtigen Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung bis zu 4,50 m überschritten werden dürften, dies halte er für nicht geringfügig. Auch missfallen ihm weitere Formulierungen der textlichen Festsetzungen. Die sich für ihn hieraus resultierenden Fragen seien in der Begründung in der Verwaltungsvorlage leider nicht beantwortet worden. Wegen der fehlenden Präzisierung könne er dem Verwaltungsvorschlag nicht zustimmen.

Herr Knipp von der Verwaltung hielt die Festsetzungen so wie sie sind für hinreichend konkret. Sie beschreiben, was errichtet werden darf.

Herr Metz von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gab zu bedenken, dass durch die B-Plan-Änderung Nachbarschaftsstreitigkeiten entstehen könnten. Er stellte die Frage nach weiteren Gebieten innerhalb der Stadt Sankt Augustin, wo ähnliche Festsetzungen erfolgen könnten und wie damit umgegangen wird.

Auch die CDU-Fraktion könne nachvollziehen, dass die Bürger dort Wintergärten errichten wollen, meinte Frau Feld-Wielpütz. Sie stellte die Frage, wie hoch der Anteil der Bevölkerung sei, der sich in einer Unterschriftenaktion dafür ausgesprochen habe.

Für die SPD-Fraktion stellte Frau Bergmann-Gries die Frage, warum man sich bezüglich der Errichtung von Wintergärten auf diesen Bereich beschränke und andere Gebiete außen vor blieben. Ferner wollte sie wissen, ob die Verwaltung plane, bezüglich der Gestaltung Vorgaben zu machen?

Herr Köhler von der Fraktion AUFBRUCH! werde der Verwaltungsvorlage folgen. Problematisch sehe er in den textlichen Festsetzungen den 3. Spiegelstrich: bei der Errichtung von Doppelhäusern sei eine Abgrenzung zum Nachbargrundstück nicht möglich. Er empfehle, die gewählte Formulierung nur für freistehende Einfamilienhäuser zu verwenden.

Herr Züll stellte noch einmal richtig, dass er die Errichtung von Wintergärten durchaus für richtig halte; Probleme habe er mit den gewählten Formulierungen, die seines Erachtens auslegungsbedürftig wären.

Herr Köhler fragte noch einmal, ob es die Verwaltung für möglich halten könnte, dass man bezüglich des 3. Spiegelstrichs eine Einschränkung mache, dass dies nur für einzelnstehende Einfamilienhäuser gelte.

Herr Gleß antwortete, dass man durchaus solch eine Formulierung wählen könnte, man aber damit der Mehrzahl der Grundstückseigentümer die Möglichkeit nehmen würde, dort Wintergärten zu errichten. Er halte eine Realisierung auch bei Doppelhäusern für möglich. Gerade für untergeordnete Bauteile sei eine liberale Vorgehensweise angemessen. Die Frage bezüglich weiterer Gebiete beantwortete er damit, dass es solche durchaus in Sankt Augustin gäbe. Jedoch reiche die Kapazität des Fachdienstes Planung nicht aus, sich damit kontinuierlich zu beschäftigen. Mit der vorliegenden Unterschriftenliste habe sich die überwiegende Mehrheit des Gebietes für die Wintergärten ausgesprochen.

Danach ließ der Ausschussvorsitzende folgenden Beschluss abstimmen: